

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II - 106 ~~78~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7320/1-Pr 1/90

4906 IAB

1990 -04- 05

zu 4970 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4970/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck (4970/J), betreffend Verfahrenseinstellungen auf Weisung des Bundesministers für Justiz, beantworte ich wie folgt:

Einleitend verweise ich auf die Beantwortung der das gleiche Thema betreffenden schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und Freunde, Zahl 4858/J-NR/1990.

Zu 1:

Bei dem von Dr. Mekis angesprochenen Verfahren handelt es sich um eine gegen den damaligen Verteidiger des Udo Proksch, Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky, erstattete Strafanzeige wegen § 297 Abs.1 StGB. Gegenstand der Anzeige war der Vorwurf, am 7.3.1988 im Zusammenhang mit der ORF-Sendung "Inlandsreport" vom 3.3.1988 und der Veröffentlichung eines Videobandes den Untersuchungsrichter zu Unrecht der Verletzung des Amtsgeheimnisses bezichtigt zu haben.

Zu 2 und 3:

Der zuständige Staatsanwalt hat am 8.5.1989 vorgeschlagen, gegen Dr. Gabriel Lansky Strafantrag wegen § 297 Abs.1 StGB einzubringen. Hiezu berichtete die Oberstaatsanwalt-

- 2 -

schaft Wien am 6.7.1989 über ihre Absicht, der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 29 Abs.1 StAG aufzutragen, die Erklärung nach § 90 Abs.1 StPO abzugeben. Sie war der Auffassung, daß zur subjektiven Tatseite ein Beweis der bewußt fälschlichen Anschuldigung nicht zu erbringen gewesen wäre. Dieses Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde vom Bundesministerium für Justiz am 25.7.1989 zur Kenntnis genommen. Dr. Lansky konnte der Meinung sein, der ORF habe Fotos aus dem Video-Band, das einem Gerichtsgutachten angeschlossen war, verwendet. Überdies hatte er nur im Rahmen seiner Verteidigungsrechte einen Antrag gemäß § 113 StPO an die Ratskammer gerichtet.

Zu 4 bis 6:

Zur Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien verweise ich auf den in Ablichtung angeschlossenen Bericht vom 6.7.1989. Vom Bundesministerium für Justiz wurde hiezu keine Weisung erteilt.

Zu 7 und 8:

Der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien hat gegen die vom Bundesministerium für Justiz gebilligte Einstellungsweisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Unterstützung des Behördenleiters Stellung bezogen und eruchtet, ihn von der weiteren Behandlung der Strafsache zu entbinden. Begründet wurde die Verweigerung einer Abgabe einer Einstellungserklärung mit dem Hinweis, die Beweiswürdigung sei dem unabhängigen Gericht zu überlassen.

Zu 9:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beharrte auf ihrem vom Bundesministerium für Justiz gebilligten Standpunkt und verwies darauf, daß jedes staatsanwaltschaftliche Organ verpflichtet sei, belastende und entlastende Umstände

- 3 -

gleichermaßen zu berücksichtigen. Dazu gehöre auch die Beurteilung der Aussichten eines Strafverfahrens einschließlich der Möglichkeit, die leugnende Verantwortung eines einer Straftat Verdächtigen mit Aussicht auf Erfolg zu widerlegen. Der Meinung des Staatsanwaltes könne nicht gefolgt werden.

Zu 10:

Trotz der gegenteiligen Meinung des ursprünglichen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Wien und des Behördenleiters lag eine Rechtswidrigkeit der Weisung der Oberbehörde nicht vor. Durch die Weisung wurde kein Gesetz verletzt. Vielmehr ist es Pflicht der Aufsichtsbehörde, unvertretbare Verfolgungsschritte zu unterbinden.

Zu 11:

Es handelte sich nicht um ein Verfahren mit politischen Zusammenhängen.

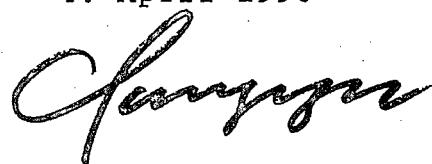
Zu 12:

Es gab keine Interventionen in diesem Verfahren.

Zu 13:

Während meiner Amtszeit wurde kein Verfahren auf Grund "politischer Interventionen oder Interventionen anderer einflußreicher Persönlichkeiten" eingestellt.

4. April 1990



Beilage



318p
REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 6. Juli 1989
 Museumstraße 12
 A-1016 Wien

Briefanschrift
 A-1016, Postfach 51

Telefon
 0 22 2/96 22-0*

Sachbearbeiter Hofrat Dr. Riedl

OSTA 12.318/89

Klappe 637 (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 65.264/200-IV 2/88

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Juni 1988 werden der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. Mai 1989, 27 St 18.359/88, und der Akt 22 b Vr 2798/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß beabsichtigt ist, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), in Ansehung des Rechtsanwaltes Dr. Gabriel LANSKY wegen § 297 StGB die Erklärung

49.512/3-IV 2/89
 1
 1

- 2 -

gemäß § 90 Abs. 1 StPO abzugeben.

Der im genannten Bericht vertretenen Meinung der Staatsanwaltschaft Wien kann nicht gefolgt werden. Die Wissentlichkeit ist dem Beschuldigten keinesfalls nachzuweisen, seine leugnende Verantwortung zur subjektiven Tatseite (Aktenseite 20 unten) ist selbst unter Anlegung strengster Maßstäbe nicht zu widerlegen.

1 Berichtserstschrift

1 Akt

2 Beilagen

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

In Vertretung:

